

Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Langnau am Albis (WAVO)

ENTWURF VOM 08.09.2022 / VERSION BWK GR

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4	Art. 17	Wasserzähler	19	
Art. 1	Gegenstand	4	Art. 18	Einbau	20
Art. 2	Vollzugszuständigkeit	4	Art. 19	Störung am Wasserzähler	21
Art. 3	Umfang der Versorgung	5	IV. FINANZIERUNG DER WASSERVERSORGUNG	22	
Art. 4	Strategische Planung	6	Art. 20	Grundsätze	22
Art. 5	Öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen	6	Art. 21	Finanzielles Führungsinstrument	23
Art. 6	Hydranten	8	Art. 22	Wassergebühren	23
Art. 7	Schutz der öffentlichen Leitungen	8	Art. 23	Bemessung Anschlussgebühr: Grundsätze	24
Art. 8	Kataster der Wasserversorgungsanlagen	9	Art. 24	Bemessung Anschlussgebühr: Minderung oder Befreiung	25
Art. 9	Übernahme privater Wasserversorgungsanlagen ins Eigentum der Gemeinde	9	Art. 25	Bemessung Anschlussgebühr: Ersatzbauten	25
II. WASSERLIEFERUNG	15	Art. 26	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	25	
Art. 10	Unterbrechung und Einschränkung der Wasserabgabe	16	Art. 27	Bemessung der Benutzungsgebühr	26
Art. 11	Bewilligungspflicht	17	Art. 28	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	28
Art. 12	Unberechtigter Wasserbezug	18	Art. 29	Abgeltung von Sonderleistungen	28
Art. 13	Kontrolle	18	Art. 30	Schuldnerschaft	29
Art. 14	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	18	Art. 31	<i>Rechnungsstellung und Fälligkeit</i>	30
Art. 15	Abnahmepflicht	19	Art. 32	Nachweis zur Korrektur von Annahmen und Berechnungen	30
Art. 16	Abnorme Spitzenbezüge	19	V. HAFTUNGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30	
III. WASSERMESSUNG	19	Art. 33	Haftung	30	
		Art. 34	Strafbestimmung	31	
		Art. 35	Rechtsschutz	32	

Art. 36	Rechtssetzungsbefugnisse	32
Art. 37	Übergangsbestimmungen	32
Art. 38	Inkrafttreten	33

Wasserversorgungsverordnung**Wasserreglement der Gemeinde Langnau am Albis****der Politischen Gemeinde Langnau am Albis**

Gestützt auf das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz und die Gemeindeordnung von Langnau am Albis erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Wasserverordnung:

Die politische Gemeinde Langnau a.A. erlässt, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1993, das folgende Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Gegenstand****Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt:

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Langnau a.A. (nachfolgend WVl genannt) und den Bezügerinnen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

- a. die Wasserversorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,*
- b. die Rechte und Pflichten der öffentlichen und privaten Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Wasserversorgungsanlagen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten,*
- c. die Grundsätze der Finanzierung der Wasserversorgung.*

Art. 2 Vollzugszuständigkeit**Art. 2 Zuständigkeit/Aufgaben/Unternehmensart**

¹*Die Bau- und Werkkommission ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Sie sorgt insbesondere für*

¹ Die Politische Gemeinde Langnau a.A. erstellt, betreibt und unterhält eine öffentliche Wasserversorgungsanlage zur Versorgung ihres Gemeindegebietes mit Trink- und Löschwasser, unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Andere Versorgungsanlagen sind nicht zugelassen, es sei denn, es handle sich um bereits bestehende Einrichtungen, welche die Anforderungen an Trinkwasser erfüllen.

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung,*
- b. die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien,*

c. *eine zweckmässige Aufsicht über die Wasserversorgung und weitere Verwaltungsstellen, welche die Wasserverordnung (WAVO) operativ umsetzen.*

²*Sie kann für bestimmte Vollzugsaufgaben der Wasserversorgung nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.*

² Die WVL ist ein selbständiger, gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung der Werkkommission (Weko) mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Ihre Aufgaben und Rechte richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie den geltenden Gesetzen und Verordnungen des Kantons und Bundes.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Weko das ihr zugeteilte technische und administrative Personal zur Verfügung, das vorbehältlich Abs. 2 die WVL vertritt. Die Werkkommission ist jedoch berechtigt, Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten privaten Unternehmen zu übertragen sowie für besondere Aufgaben Sachverständige beizuziehen.

Art. 3 Umfang der Versorgung

¹*Die Gemeinde liefert für das gesamte Gemeindegebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Verordnung, der Ausführungsbestimmungen und den jeweiligen Tarifbestimmungen.*

²*Ausserhalb der Bauzone besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.*

³*Die Gemeinde kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Gemeinde Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.*

⁴*Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.*

Art. 3 Umfang der Versorgung

¹ Die WVL liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglementes und der jeweiligen Tarifordnung.

² Ausserhalb der Bauzonen besteht gemäss den Vorschriften von RPG und PBG (oder Bund und Kanton) kein Versorgungsauftrag. Die WVL fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 4 Strategische Planung

¹ Die Bau- und Werkkommission stellt mittels strategischer Planung langfristig die Wasserversorgung sicher.

² Die strategische Planung stützt sich auf

- a. die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Wasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument gemäss Art. 21.

Art. 5 Öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen

¹ Das öffentliche Versorgungsnetz (öffentliche Wasserversorgung) umfasst alle Leitungen und zugehörigen Anlagen der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen inklusive Wasserzähler mit Ausnahme der Hauszuleitungen. Die Hauszuleitungen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder der Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. –eigentümer, denen sie dienen.

² Als Hauszuleitung wird die Leitung von der öffentlichen Versorgungsleitung inkl. Abzweiger und Absperrorgan bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hauszuleitungen für mehrere Grundstücke.

³ Die Hauszuleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte verlegt, unterhalten und erneuert. Die Kosten tragen die

Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern, die Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer.

⁴ *Bei gemeinsamen Hauszuleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.*

⁵ *Hausinstallationen, d.h. verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder der Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer. Diese haben für ein einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.*

⁶ *Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung gemäss SVGW erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.*

⁷ *Bei gemeinsamen Hausinstallationen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer massgeblich.*

⁸ *Der Kataster der Wasserversorgungsanlagen gibt Auskunft über die Abgrenzung zwischen den öffentlichen und privaten Anlagen.*

Art. 6 Hydranten

¹Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

²Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³Die Hydrantenanlagen müssen der Gemeinde und der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen und zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁴Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung.

Art. 7 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzupapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Art. 7 Hydrantenanlagen

¹ Die Politische Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Hauptleitungen sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

² Anzahl und Standorte der Hydranten werden von der Weko im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherung bestimmt bzw. aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (§ 36 VO der Feuerwehr vom 26. November 1986; in Kraft seit 1. Januar 1987).

³ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁴ Die WVL übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politische Gemeinde.

Art.8 Betätigung von Hydranten, Schiebern und WV-Einrichtungen allgemein

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art.8 Betätigung von Hydranten, Schiebern und WV-Einrichtungen allgemein

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 8 Kataster der Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet einen Anlagenkataster.

² Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs für die Wasserversorgungsanlagen. Er weist die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Leitungen aus, die fest mit dem Boden verbunden sind, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden.

³ Die Grundeigentümerinnen bzw. –eigentümer, die Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer, sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Führung des Katasters notwendig sind.

Art. 9 Übernahme privater Wasserversorgungsanlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Wasserversorgungsanlagen auf Antrag in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4 Begriff

Die Wasserversorgungsanlagen bestehen aus den gemeindeeigenen Fassungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicher- und Fernsteuerungseinrichtungen sowie aus allen übrigen der WV dienenden Einrichtungen und Grundstücken.

Art. 5 Leitungsnetz Definition (Generelles Wasserversorgungsprojekt)

¹ Das Leitungsnetz umfasst die öffentlichen Leitungen die Transit-, Haupt- und Versorgungsleitungen, nachfolgend Hauptleitungen genannt, sowie die Hydrantenanlagen. Sie sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVL nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

² Die Haupt- und Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. An diese werden die Hausleitungen angeschlossen.

Art. 6 Erstellung von Hauptleitungen und Beanspruchung von Privatgrund

¹ Für die technische Disposition der Haupt- und Hausleitungen ist die WVL zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

² Hauptleitungen werden in der Regel in öffentlichen Grund verlegt. Wo dies nicht möglich ist oder verhältnismässig hohe Kosten verursachen würde, kann nach Erwerb des Durchleitungsrechtes (Vertrag, Expropriation) privates Eigentum beansprucht werden.

³ Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB sowie § 105 PBG.

⁴ Dem Grundeigentümer ist der durch den Leitungsbau verursachten unmittelbaren Schaden zu vergüten.

⁵ Sämtliche Anlageteile müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Das Freilegen überdeckter Schieber geht zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Objektes.

⁶ Terrainveränderungen (Aufschütten, Abgrabungen etc.) im Bereich von vorgesehenen oder bestehenden Hauptleitungen bedürfen der Bewilligung des WVl.

C. Hauszuleitungen

Art. 9 Definition

¹ Die Hauszuleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation.

² Als Hauszuleitung gilt die Leitungsstrecke zwischen Hauptleitung inkl. T-Stück und den einzelnen Wassermessern.

Art. 10 Leitungsführung

⁷ Der Gebäude-/Grundeigentümer darf die Hauszuleitung nur durch die WVl erstellen, unterhalten und erneuern lassen. Die WVl ist berechtigt, die Ausführung ihrem Vertrags- oder Subunternehmer zu übertragen. Die Kosten dafür gehen vollumfänglich zu Lasten der(s) angeschlossenen Gebäude-/Grundeigentümer(s).

⁸ Erweisen sich die Hauszuleitungen bei Unterhalts- oder Reparaturarbeiten in schlechtem Zustand oder entsprechend Teile davon nicht mehr den Anforderungen, kann die Weko deren Erneuerung bzw. Anpassung zu Lasten der(s) angeschlossenen Eigentümer(s) verfügen.

⁹ Schäden an der Hauszuleitung sind sofort der WVl zu melden.

¹⁰ Bei gemeinschaftlichen Hauszuleitungen müssen alle Beteiligten die Bau- und Unterhaltskosten vor Baubeginn untereinander vertraglich re-

geln und die Vereinbarung gegenüber der WVL nachweisen. Gemeinschaftliche Zuleitungen zu mehreren Häusern sind nur zulässig, wenn die Durchleitungsrechte servitutarisch gesichert sind und eine klare schriftliche Regelung hinsichtlich Bau, Unterhalt und Erneuerung der Leitung besteht.

¹¹ Die Hauszuleitung(en) werden zu Lasten des Eigentümers zum Eintrag in den Leitungskataster eingemessen.

¹² Die WVL kann von dem(n) Eigentümer(n) zinsfreie Depots in der Höhe der zu erwartenden Baukosten verlangen.

Art. 12 Technische Bedingungen

¹ Die Hauszuleitung ist für jedes Gebäude oder jeden Teil davon zu erstellen. Gewerbe- und Industrieliegenschaften sind sinngemäss je Betrieb anzuschliessen.

² Wo dies zweckmässig ist, kann die WVL für mehrere Häuser (z.B. grössere Überbauungen) eine gemeinsame Hauszuleitung anordnen.

³ In jeder Hauszuleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Hauptleitung zu platzieren ist.

Art. 13 Erwerb Durchleitungsrechte

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte an Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht muss auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden (siehe auch Art. 11.4 WR).

² Im Bereich von öffentlichen Strassen oder Wegen räumt die Gemeinde dem Gebäude-/Grundeigentümer das unentgeltliche Bau- und Durchlei-

tungsrecht im Sinne einer Konzession für den Abschluss seiner Hauszuleitung an die Hauptleitung ein. Für den Anschluss der Hauszuleitung sind die gemäss Art. 49 WR vorgesehenen Anschlussbeiträge zu leisten.

Art. 14 Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitung

¹³ Die spezifisch zur Hauszuleitung von einem oder mehreren Gebäuden gehörenden Anlageteile wie Rohrmaterial, T-Stück, Absperrorgane, Bogen usw. unterstehen der Unterhaltspflicht des/der Haus-/Grundeigentümer(s).

¹⁴ Wenn Anlageteile der Hauszuleitung der am Netz der WVL angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke durch Parzellen von Dritten führen (z.B. Strasse usw.), obliegt der Unterhalt daran, für die unter Art. 9.2 WR umschriebene Definition der Hauszuleitung dem(n) angeschlossenen Haus- oder Grundeigentümer(n). Diese dürfen die Unterhaltsarbeiten nur durch die WVL ausführen lassen (Art. 11.1 WR).

Art. 15 Stilllegung

Unbenutzte Hauszuleitungen werden durch die WVL zu Lasten des Bezügers vom Versorgungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

D. Hausinstallation

Art. 16 Erstellung, Veränderung, Erneuerung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese Installation darf nur durch Installateure, die Inhaber einer Konzession/Bewilligung der WVL sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Für alle Installationsarbeiten ist der WVL ein Gesuch einzureichen.

Art. 17 Installationsgesuch

¹⁵ Das Gesuch für eine Installationsbewilligung muss eine Schemazeichnung im Doppel enthalten.

¹⁶ Die zur Genehmigung einzureichenden Projektpläne müssen mit Adresse und Unterschrift des ausführenden Unternehmens versehen sein.

Art. 18 Technische Vorschriften

¹ Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze zur Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

² Es dürfen nur Materialien und Anlageteile verwendet werden, die vom SVGW geprüft und anerkannt sind.

Art. 19 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVL abgenommen werden.

Die WVL übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 20 Kontrolle

Der WVL ist zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen, der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

Art. 21 Unterhalt

Der Gebäude-/Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Installationen, die den geltenden

Vorschriften nicht mehr genügen, müssen angepasst werden. Unterlässt der Gebäude-/Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVL die Mängelbeseitigung innert der festgesetzten Frist, kann die WVL dieselben auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 36 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Für solche Anlagen ist eine Bewilligung des Kantonchemikers erforderlich, die auf Verlangen vorzuweisen ist. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 23 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen, zu entleeren oder zu schützen. Alle Schäden aus solchen Unterlassungen gehen zulasten des Bezügers.

II. WASSERLIEFERUNG

E. Wasserabgabe

Art. 24 Anschlussgesuch

³ Für jeden Neuanschluss ist der WVL ein schriftliches Anschlussgesuch mit Situations-, Grundriss- und allenfalls weiteren Plänen im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der zugehörigen Tarifordnung.

⁴ Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVL einen Hausanschluss verweigern.

Art. 10 Unterbrechung und Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a. im Falle höherer Gewalt,
- b. bei Betriebsstörungen,
- c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,
- d. wenn die Wasserbeziehenden Einrichtungen und Geräte benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- e. die Wasserbeziehenden bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren Anlagen nicht die erforderlichen Massnahmen treffen,
- f. rechtswidrig Wasser bezogen wird,
- g. bei Wasserknappheit,
- h. bei Brandfällen.

²Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die WVl liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WVl kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere:

- Im Falle höherer Gewalt
- Bei Betriebsstörungen
- Bei Wasserknappheit
- Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen.

² Die WVl ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf den Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Lieferunterbrüchen, Einschränkungen der Wasserlieferung, Druck- und Qualitätsschwankungen entsteht. Vorbehalten bleibt Art. 100 des OR (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrücke werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben. Die Bezüger haben bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

⁴ Die Haftung der WVl ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Bei Schäden, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, welche nicht ihr Eigentum sind
- b) Für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.

Art. 27 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVL für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WVL zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 28 Meldepflicht/Handänderungen

¹ Handänderungen sind innert 30 Tagen des WVL schriftlich anzuzeigen.

² Bei Handänderungen während des Jahres müssen der bisherige und der neue Eigentümer/Mieter die Aufteilung des Wasserzinses untereinander regeln.

³ Bei Handänderungen haftet der bisherige Eigentümer bis zum Vorzeigen einer der WVL vorzulegenden Vereinbarung.

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a. jeden Neuanschluss eines Objekts,
- b. die Änderung, Erweiterung, Versetzung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses,
- c. den Anschluss der Wassernetze von Dritten oder Kundinnen und Kunden,
- d. den Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder Verbrauchsspitzen,
- e. den Wasserbezug für temporäre Anschlüsse,

Art. 29 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVL, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück oder von einem Gebäude auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

f. *Wasserlieferungen durch Kunden an Dritte mit Ausnahme von Personen in Untermiete oder Unterpacht.*

² *Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.*

Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 13 Kontrolle

Die Gemeinde ist zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen, der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

Art. 14 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers oder mit der Handänderung eines bereits angeschlossenen Grundstücks. Beendet wird es

Art. 30 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVL ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 31 Wasserlieferungsvertrag

Der Wasserlieferungsvertrag tritt in Kraft mit Beginn des Wasserbezuges aus dem Netz der WVL. Die Vorschriften dieses Reglementes bilden die Vertragsgrundlage.

Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVL. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVL schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abgetrennt (siehe dazu auch Art. 15).

mit der schriftlichen Abmeldung der berechtigten Person, bei einer Handänderung des Grundstücks oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Art. 15 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. –eigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Trinkwasser liefern.

Art. 34 Abnahmepflicht

Die Gebäude-/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene, bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Trinkwasser liefern.

Art. 16 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde.

Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jede Wasserabgabe für Gärtnereien, Hallenbäder und Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten sowie für Fischteiche und dergleichen, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVl ist berechtigt, an die Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVl und Bezüger.

III. WASSERMESSUNG

F. Wasserzähler

Art. 17 Wasserzähler

¹*Die Wassermessung erfolgt über einen Wasserzähler. Die Gemeinde kann eine automatische Datenauslesung vorsehen. Bei der Datenerfassung und Übermittlung werden die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung berücksichtigt.*

² Der Wasserzähler kann weiter folgende Aufgaben erfüllen:

- a. Lokale Leitungsnetzüberwachung (Leckagenerkennung),
- b. Wasserflussüberwachung (Rückfluss),
- c. Temperaturüberwachung.

Art. 18 Einbau

Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder der Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer.

Art. 37 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der WVL zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er bleibt im Eigentum der WVL.

Art. 38 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Verlust sowie Beschädigung des Wasserzählers, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVL bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gebäude-/Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Zählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist an einem jederzeit leicht zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen.

Art. 40 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

² Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 19 Störung am Wasserzähler

Störungen am Wasserzähler sind der Gemeinde sofort zu melden.

Art. 41 Messung

Die WVL revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das Wasserwerk ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

Zeigt die Neigung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +- 5% bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer/Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt das Wasserwerk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42 Störungen an Wasserzählern, fehlende Verbrauchswerte

Bei fehlerhaften oder fehlenden Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der beiden Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Fehlen Vergleichswerte, kann der Verbrauch von der Weko aufgrund von anderen Schätzungen festgelegt werden. Störungen sind der WVL sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Art. 43 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WVL ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableseung dieser Zähler zu übernehmen.

IV. FINANZIERUNG DER WASSERVERSORGUNG

Art. 20 Grundsätze

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Wassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Wasserversorgung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen

²Alle Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder Gemeinschaften der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer, die Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³Eine Veränderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben zu melden.

G. Finanzierung

Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Den Bau und Betrieb der WVL soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Gebäude-/Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühr der Wasserbezügler
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 45 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen, Feuerwehr usw. entrichtet die Gemeinde der WVL einen angemessenen Beitrag.

Art. 46 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens der WVL gedeckt werden.

Art. 48 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 21 Finanzielles Führungsinstrument

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 22 Wassergebühren

Die Gemeinde erhebt:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Wasserversorgung, unabhängig davon, ob beim Anschluss Ausbauten der Wasserversorgungsanlagen getätigt werden müssen oder nicht,*
 - b. Benutzungsgebühren für die Versorgung mit Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke,*
 - c. Mehrwertsbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren. Die Bemessung der Mehrwertsbeiträge richtet sich nach § 29 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 [LS 724.11] und §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 [LS 711.1].*
-

Art. 23 Bemessung Anschlussgebühr: Grundsätze

¹ Die Anschlussgebühr wird basierend auf der Baumasse der/des angeschlossenen Gebäude(s) und einer Gewichtung nach Gebäudekategorien bemessen. Massgebend für die Ermittlung der Baumasse ist die Baumassenberechnung des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG).

² Die Anschlussgebühr beträgt nach der untenstehenden Gebäude-Kategorisierung pro Kubikmeter (m³) Baumasse

Gebäudekategorie*	Fr. exkl. MwSt.
EFH Einfamilienhaus	12.00
MFH Mehrfamilienhaus	8.00
WGN Wohngebäude mit Nebennutzung	8.00
TWN Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung	8.00
OWN Gebäude ohne Wohnnutzung inkl. Gewerbebauten	4.00
SB Sonderbau	2.00

* gemäss Art. 2 Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister (VGWR, SR 431.841) vom 9. Juni 2017

³ Werden Grundstücke oder Anlagen, für die keine Baumasse ermittelt werden kann, an die Wasserversorgung angeschlossen, setzt die Bau- und Werkkommission die Anschlussgebühr nach der durchschnittlich zu erwartenden Wasserbezugsmenge fest. Sie kann in besonderen Fällen Abweichungen festlegen.

⁴ Erhöhungen der Baumasse von mehr als 50 m³ unterliegen der Gebührenpflicht.

⁵ Für Betriebe mit besonders hohem Wasserbezug kann die Bau- und Werkkommission eine erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den

Art. 49 Anschlussgebühren

⁶ Für jeden Anschluss eines bestehenden oder neuen Objektes am Wasserleitungsnetz der WVL ist eine Anschlussgebühr von 1 % der von der kantonalen Gebäudeversicherung geschätzten Versicherungssumme, mindestens jedoch von Fr. 1'000.--, zu entrichten.

⁷ Für die Gebiete Albis und Mittelalbis, deren Versorgung mit Trink- und Löschwasser der WVL aussergewöhnliche Aufwendungen verursacht, beträgt die Anschlussgebühr 3 %.

Für abgelegene Siedlungen wie Oberrängg, Rängg, Tobel, Sihlhof, Risleten, Hasengarten, Waldi und Einzelobjekte, deren Versorgung mit Trink- und Löschwasser der WVL ausserordentliche Aufwendungen verursacht, beträgt die Anschlussgebühr 2 %.

⁸ Für bauliche Veränderungen sowie andere, wertvermehrnde Einbauten, mit denen eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme verbunden ist, sind Gebühreinnachzahlungen zu leisten.

⁹ Für alle Arten von Hallen- oder Freiluftbädern, ausgenommen mobile Schwimmbecken, ist zusätzlich eine separate Anschlussgebühr zu entrichten. Deren Höhe wird durch die Weko in den Sondervorschriften für private Freiluft- und Hallenbäder festgelegt.

zusätzlich entstehenden Kosten für die Wasserversorgung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 24 Bemessung Anschlussgebühr: Minderung oder Befreiung

¹ *Bei Gebäuden mit überhohen Räumen wie Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen, wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über eine Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.*

² *Keine Gebührennachzahlungen sind geschuldet bei einer Vergrößerung der Baumasse aufgrund einer nachträglichen Aussenisolation.*

³ *Wurde für Grundstücke oder Anlagen eine Anschlussgebühr nur basierend auf dem Verbrauch erhoben, so kann diese beim Bau eines Gebäudes von der fälligen Anschlussgebühr in Abzug gebracht werden.*

Art. 25 Bemessung Anschlussgebühr: Ersatzbauten

¹ *Bei Ersatzbauten gilt als Basis für den nachzuzahlenden Betrag die Baumassendifferenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen.*

² *Liegt für die bisherigen Verhältnisse die Baumasse nicht vor, so wird diese unter Anwendung eines Korrekturfaktors auf das von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich angegebene Gebäudevolumen berechnet. Den Korrekturfaktor legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.*

³ *Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.*

Art. 26 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ *Die Anschlussgebühr ist mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung geschuldet.*

² *Die Baufreigabe erfolgt erst nach Bezahlung der Anschlussgebühr.*

Art. 50 Fälligkeit der Anschlussgebühren

³ *Bei Neubauten und wertvermehrenden Umbauten werden mit der Baubewilligung Depositen in der geschätzten Höhe verlangt, die vor Baubeginn an die Gemeindekasse einzuzahlen sind.*

⁴ Vorbehalten bleiben Nachforderungen aufgrund von Veränderungen im Sinne von Art. 49/3 WR, welche erst im Anschluss an eine Bauabnahme oder eine Kontrolle zur Kenntnis der WV/Behörde gelangen.

⁵ Über die definitive Anschlussgebühr wird nach Bauvollendung und Schätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung abgerechnet.

⁶ Nachzahlungen, die sich aus späterer Höhererschätzung der Gebäudeversicherungssumme ergeben, sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

Art. 27 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Grundgebühren und einer Mengengebühr zusammen:

- a. Grundgebühr nach der Nennleistung (m^3) pro angeschlossenem Wasserzähler,
- b. Grundgebühr pro angeschlossenem Objekt nach Baumasse (m^3),
- c. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m^3]) gemäss Angaben des Wasserzählers.

² Bei Gebäuden mit überhohen Räumen wie Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen, wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über eine Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

³ Das Verhältnis des gesamten Ertrages der Grundgebühren gemäss Abs. 1 lit a und b zum gesamten Ertrag der Mengengebühren gemäss Abs. 1 lit. c soll den Zielwert von 50:50 ergeben.

H. Tarife

1. Normaler Wasserbezug

Art. 52 Grund- und Verbrauchsgebühr (Wasserzins)

¹ für den Bezug von Trinkwasser wird eine Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben. Diese beiden ergeben den Wasserzins.

² Der Wasserzins ist für alle fest eingebauten oder mobilen Anschlüsse zu erheben.

³ Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale nach der Nennweite des Wassermessers sowie einem Zuschlag in Prozenten oder Teilen davon der Versicherungssumme des angeschlossenen Objektes.

Die Versicherungssumme basiert auf dem Basiswert der Gebäudeschätzung sowie dem Teuerungsfaktor, der jährlich durch die GVZ festgelegt und durch die Finanzverwaltung angepasst wird.

⁴ Sind in einem Gebäude unter der gleichen Versicherungsnummer mehrere Wassermesser vorhanden, so wird die gesamte Versicherungssumme aller an den Wassermessern angeschlossenen Gebäude addiert und durch die Anzahl Wassermesser dividiert.

⁵ Ebenso wird bei Sammelzählern, an denen mehrere Gebäude ohne oder mit privaten Unterzählern angeschlossen sind, die Versicherungssumme aller angeschlossenen Objekte addiert. Von der gesamten Versicherungssumme wird dann der Zuschlag auf dem Sammelzähler/Wassermesser berechnet.

⁶ Die Verbrauchsgebühr wird jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Änderungen der Grundgebühren bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 51 Zahlungspflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer der angeschlossenen Liegenschaft war. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Eigentumsantritt aufgelaufenen Forderungen der WVW für Bauwasser, Anschlussgebühren und Kosten für Hausleitungen usw.

² Für die periodisch anfallenden Grund- und Verbrauchsgebühren (Wasserzins) ist grundsätzlich derjenige Gebäude-/Grundeigentümer zahlungspflichtig, welcher bei der Erteilung der Bezugsbewilligung oder am 1. Januar Besitzer des Gebäudes/Grundstückes war.

Art. 28 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹Liegt bei der Berechnung der Grundgebühr die Baumasse nicht vor, so wird diese unter Anwendung eines Korrekturfaktors auf das von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich angegebene Gebäudevolumen berechnet. Den Korrekturfaktor legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.

²Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Wasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Wasseranfalls bestimmt.

Art. 29 Abgeltung von Sonderleistungen

¹Sonderleistungen wie ausserordentlicher Wasserbezug, Wasserverbrauch für Brunnenanlagen, Kanalspülungen, Piketteinsätze bei Schäden an Anlagen, Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen sind abzugelten. Die Ansätze und Tarife legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.

²Für den vorübergehenden Bezug von Wasser wird ein Wasserzähler (sog. Bauwasserzähler) installiert, für welchen eine Grundpauschale und eine monatliche Miete verrechnet wird. Für die Verrechnung des Bauwassers gilt der Wassertarif der Ausführungsbestimmungen.

³Die zusätzlich anfallenden Aufwendungen aufgrund von erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen) können den Verursacherinnen bzw. Verursachern nach der Gebührenverordnung der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

2. Bauwasser

Art. 52 Grundpauschale und Verbrauchsgebühr

¹Für Neu- oder Umbauten, Sanierungen usw. wird für den Verbrauch von Bauwasser ein Wassermesser montiert. Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif.

²Für den Bauwassermesser wird eine Grundpauschale sowie eine monatliche Mietgebühr erhoben. Die Höhe wird nach dem Tarif festgesetzt.

3. Ausserordentlicher Wasserbezug

Art. 54 Begriff

Als ausserordentliche Wasserbezüge werden alle Wasserentnahmen bezeichnet, welche nicht über einen festinstallierten Gebäude- oder Bauabwasserzähler erfolgen, wie z.B. Wasserbezug ab Hydranten oder anderen

Anlagen der WVl für Kanalisationsspülungen, Bassinfüllungen, Garagenreinigungen usw.

Art. 55 Grundpauschale und Ansätze

¹ Für einmaligen Bezug bis max. 10 m³ Wasser sind pro Fall Fr. 50.-- zu bezahlen. Für grössere Bezüge muss ein Hydrantenzähler durch die WVl montiert werden. Der Aufwand für Zählermontage, Wasserverbrauch und Umtriebe wird zum jeweils geltenden Stundenansatz für den Betriebswart nach Ergebnis berechnet. Bezüglich Verbrauch gilt Art. 52 Abs. 7 WR.

² Für wiederkehrende, ausserordentliche Wasserbezüge ab Hydrant, für gewerbliche Zwecke wird neben der normalen Verbrauchsgebühr eine Sondergebühr für die Hydrantenzähler berechnet, deren Höhe sich nach dem jeweils geltenden Tarif richtet.

Art. 56 Sondervorschriften für Bassins

Für feste oder mobile Aussenbassins mit einem Inhalt von mehr als 5 m³ gelten die von der Weko erlassenen Sondervorschriften.

Art. 30 Schuldnerschaft

Alle genannten Gebühren zu bezahlen haben die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer, die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet die Rechtsnachfolgerin bzw. der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 31 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungspfleugesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 32 Nachweis zur Korrektur von Annahmen und Berechnungen

Die Gebührenpflichtigen können auf eigene Kosten den Nachweis erbringen, dass die Annäherungsberechnungen oder Annahmen der Gemeinde gebührenrelevant von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, und die anzuwendende Gebührenkomponente darlegen. Gelingt der Nachweis, übernimmt die Gemeinde die nachgewiesene Gebührenkomponente ab dem Zeitpunkt der Feststellung für die Berechnung der betroffenen Gebühr.

V. HAFTUNGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 33 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Gemeinde entbindet weder die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer noch die Inhaberinnen bzw. Inhaber und Betreiberinnen bzw. Betreiber von Wasserversorgungsanlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² *Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.*

³ *Der Verursacher bzw. die Verursacherin haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen Nutzung oder Störung der öffentlichen Wasserversorgung. Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.*

Art. 34 Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Wasserwirtschaftsgesetzes, anwendbar. Es werden entsprechende Anzeigen eingereicht.

K. Strafbestimmungen

Art. 60 Zuwiderhandlungen

¹ Wer Reglements- oder Installationsvorschriften missachtet, an Hydranten unbefugt manipuliert, den Wasserversorgungsbetrieb auf andere Weise vorsätzlich oder fahrlässig stört, durch Handlungen oder Massnahmen die Beschaffenheit des von der WVL abgegebenen oder abzugebenden Trinkwassers beeinträchtigt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Zudem haftet er für den entstandenen Schaden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder der eidgenössischen Strafbestimmungen sowie die Überweisung strafrechtlicher Verfehlungen an den Strafrichter.

K. Schlussbestimmungen

Art. 61 Ausnahmbewilligungen

¹ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Weko Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen, wenn dadurch dem Sinn des Reglementes nicht widersprochen wird.

² Ausnahmeregelungen/-Bewilligungen sind besonders zu begründen.

Art. 35 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Wasserwirtschaftsgesetz und dem Planungs- und Baugesetz und dem Gemeindegesetz.

Art. 62 Einsprachen

Gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Weko/WVL kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat Horgen rekuriert werden.

Art. 36 Rechtssetzungsbefugnisse

¹ *Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bau- und Werkkommission Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:*

- a. *den Vollzug der Bestimmungen über die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet, soweit er nicht in dieser Verordnung geregelt ist,*
- b. *die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder der Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. –eigentümer sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung,*
- c. *die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertsbeiträge.*

² *Die Beschlüsse und Erlasse sind öffentlich bekannt zu machen.*

Art. 37 Übergangsbestimmungen

¹ *Massgebend für die Anwendbarkeit dieser Verordnung ist der Zeitpunkt der Baubewilligung. Bei Bauten und Anlagen ohne Baubewilligungspflicht ist der Zeitpunkt der Bauvollendung massgebend.*

² *Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung ganz oder teilweise überbaute Grundstücke, die bereits an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen*

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

sind, werden für die rechtmässig bestehenden Gebäude und Anlagen keine neuen Anschlussgebühren berechnet und erhoben.

³ *Basis für die Berechnung der Mengengebühr des Rechnungsjahrs 2023 ist der Durchschnitt des Wasserverbrauchs der Jahre 2022 und 2023.*

Art. 38 Inkrafttreten

¹ *Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung in Kraft.*

² *Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Wasserreglement vom 9. Dezember 1993 aufgehoben.*

Art. 63 Inkrafttreten

Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1993 auf 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt

das bisherige Reglement vom 24. September 1981.